

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Gastronomie und Hotelbetriebe

BB_HV_GASTRO_202308_10000_RT

Inhaltsverzeichnis

A. Besondere Bestimmungen Betriebshaftpflichtversicherung	2
1 Versicherte Risiken	2
2 Deckungserweiterungen	3

A. Besondere Bestimmungen

Betriebshaftpflichtversicherung

Die nachfolgenden Bestimmungen für die Betriebshaftpflichtversicherung gelten ergänzend zu den bereits bestehenden AHB speziell für Gastronomie und Hotelbetriebe.

1 Versicherte Risiken

1.1 Versicherte Nebenrisiken

- (1) als Besitzer und Betreiber von Kegel- und Bowlingbahnen sowie Curling- und Boccia-Bahnen.
- (2) als Besitzer und Betreiber von Tanz- und Restaurationszelten.
- (3) als Besitzer und Unterhalter von Turn- und Spielplätzen mit den dazugehörigen Geräten.
- (4) als Vermieter von Fremden- und Gästezimmern.
- (5) für die Bewirtung im Freien (Terrasse, Biergarten, oder angrenzendem öffentlichen Platz), Außerhausbewirtung wie z.B. Bringdienst, Bewirtung in Zelten, Unterhaltung eines betriebseigenen Partyservices.
- (6) als Veranstalter von Musik-, Tanz-, Heimatabenden, Theater-, Filmvorführungen, Wanderungen o.ä.

Darüber hinaus gilt bei Hotels die gesetzliche Haftpflicht mitversichert aus

- (1) Besitz und Betrieb von hoteleigenen Schwimmbädern, Solarien und Saunen;
- (2) Besitz, Verwendung und Vermietung von führerscheinfreien Booten, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Mieters während der Zeit der Miete;
- (3) aus der Vermietung von Fahrrädern, einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Mieters während der Zeit der Miete;
- (4) Besitz und Unterhaltung oder Vermietung/Verpachtung von Ladelokalen, Kiosken, Studios und dergleichen sowie aus der Herstellung der dort vertriebenen Produkte;
- (5) Bei selbstbetriebenen Fitness-Studios gilt:

Die Fitness-Geräte besitzen eine CE-Kennzeichnung (soweit gesetzlich gefordert) mindestens jedoch die GS-Kennzeichnung und sind durch Verankerung im Boden gegen Umstürzen gesichert. In unmittelbarer Nähe der jeweiligen Geräte hängen Schilder gut sichtbar, die durch Zeichnungen oder Fotos die richtige Nutzung des Gerätes zeigen und den Hinweis tragen: „Die Geräte sind nur in der vorgegebenen Art und Weise zu benutzen.“

- (6) Bei selbstbetriebenen Kosmetikstudios gilt:

Versicherungsschutz besteht für Kosmetik zur Körperpflege. Sofern Kosmetikprodukte selbst hergestellt werden, sind Ansprüche nach §84 Arzneimittelgesetz (AMG) nicht versichert.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden durch Dauer- oder Permanent-Make-Up sowie Hautunterspritzungen zum Zwecke der Beseitigung von Hautfalten. Ebenfalls ausgeschlossen bleiben Schäden durch Tätowierungen, chemisches Peeling und Piercing.

- (7) Bei selbstbetriebener Massagepraxis gilt:

Versichert sind die Tätigkeiten und Behandlungen, die der angestellte Masseur aufgrund seiner Ausbildung und Fortbildung ausüben darf, insbesondere die gesetzliche Haftpflicht aus der Verabreichung von Massagen aller Art, Teil- und Vollmassagen, einschließlich vorschriftsmäßigem Ölen und Pudern, auch unter Verwendung von Massageapparaten.

Mitversichert sind auch Ansprüche aus Schäden durch Heilbehandlung bei Massagen, wenn diese an gesunden Personen aus sportlichen Gründen getätigt werden oder aus Gründen der Körperpflege, auf ärztliche Anordnung.

Des Weiteren bieten wir Ihnen Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung sowie Abhandenkommens von Sachen der Betriebsangehörigen und der Besucher sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern die Beschädigung, die Vernichtung sowie das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht (Belegschaftshabe).

Nicht versichert sind Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Kostbarkeiten.

2 Deckungserweiterungen

2.1 Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung)

Mitversichert sind bei Geschäftsreisen, Dienstreisen und Dienstfahrten gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen in folgendem Umfang:

Für diese Deckung (Non-Ownership-Deckung) bilden die gesetzlichen Mindestversicherungssummen je Schadenfall die Höchstentschädigung:

Für Personenschäden die vereinbarte Versicherungssumme (maximal jedoch 7.500.000 EUR)

Für Sachschäden 1.220.000 EUR

Für Vermögensschäden 50.000 EUR

Diese werden auf die Jahreshöchstleistung gemäß Ziff. 2 angerechnet.

2.2 Strafverteidigungskosten

Die Versicherungssumme ist für diese Erweiterung auf 100.000 EUR begrenzt. Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR.

2.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Die Versicherungssumme ist für diese Erweiterung auf 200.000 EUR begrenzt. Die Höchstleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR.

Für Restaurationsbetriebe gelten folgende Klauseln:

2.4 Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Gästen des Restaurationsbetriebes

(1) Es besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen (ausgenommen Tiere und

Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Inhalt) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

- (2) Der Versicherungsschutz ist auf 20.000 EUR je Gast und Tag und auf maximal 1.000.000 EUR pro Jahr begrenzt.

2.5 Einrichtungen für Gäste

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Betrieb ausschließlich von betriebs- und branchenüblichen Einrichtungen, die überwiegend für die Nutzung durch Gäste bestimmt sind:

- a) Bei Gaststätten zum Beispiel Kinderspielplätze und -räume, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände
- b) Bei Beherbergungsbetrieben zum Beispiel Kinderspielplätze und -räume sowie die Betreuung der Kinder von Gästen, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Schwimmbäder, Solarien, Saunen, Fitnessräume und sonstige Sportanlagen (z. B. Minigolfplätze, Tennisplätze)

2.6 Abhandenkommen von Sachen

- (1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen, der Beschädigung und Vernichtung von Sachen von Restaurationsgästen.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von
 - a) Geld
 - b) Wertpapieren
 - c) Sparbüchern
 - d) Urkunden
 - e) Schmuck und Uhren
 - f) Kostbarkeiten
 - g) Tieren
 - h) Kraftfahrzeugen aller Art mit Zubehör und Inhalt.

Für Hotelbetriebe gelten außerdem folgende Klauseln:

2.7 Zur Aufbewahrung übergebene Sachen von Beherbergungsgästen

- (1) Es besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten oder zur Aufbewahrung übergebenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.
- (2) Der Versicherungsschutz ist auf 50.000 EUR je Gast und Tag und auf maximal 500.000 EUR pro Jahr begrenzt.
- (3) Es besteht außerdem Versicherungsschutz bei Abhandenkommen von eingebrachten Sachen von beherbergten Gästen, wenn der Versicherungsnehmer gemäß § 701 in Verbindung mit § 702 Abs. 2 Ziff. 1 BGB ersatzpflichtig ist (Haftung bei Verschulden). Die Versicherungssumme beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.
- (4) Sofern es sich um eingebrachte oder zur Aufbewahrung übernommener Wertsachen handelt und kein Verschulden des Versicherungsnehmers vorliegt, ist der Versicherungsschutz auf 1000 EUR begrenzt.

2.8 Wertsachen von Beherbergungsgästen in Safes in Hotelzimmern

- (1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Gästehabe, die in den Hotelzimmern in Wertsachen-Safes hinterlegt sind. Für den Inhalt dieser Safes übernimmt der Hotelier bei Beherbergungsgästen die Haftung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, die für die Aufbewahrung von Wertsachen gelten (§ 701 ff. BGB).
- (2) Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt 10.000 EUR je Safe für Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die der Beherbergungsgast in den Safe seines Zimmers eingebracht hat, richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein.
- (3) Soweit im Rahmen einer anderweitigen, für den Versicherungsnehmer bestehenden, Versicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser andere Versicherungsschutz vor.
- (4) Der Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der Safe muss fest installiert (d.h. fest mit Wand/Boden verbunden) sein;
 - b) Ein Stahlgehäuse haben;
 - c) Dem Stand der Technik entsprechen;
 - d) Der für die Notöffnung erforderliche Schlüssel muss sicher verschlossen aufbewahrt werden.
 - e) Die Codenummer für die Notöffnung darf nur dem Hoteldirektor und einer Vertrauensperson bekannt sein.
- (5) Der Versicherungsschutz endet mit der Entnahme der deponierten Gegenstände aus dem Wertsachen-Safe des Hotelzimmers, gleichgültig, ob dies durch den Beherbergungsgast geschieht oder – bei Notöffnung – durch Beauftragte des Hotels.

2.9 Beschädigung und Abhandenkommen von Eigentum von Musikern

- (1) Mitversichert ist das gesetzliche Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung und dem Abhandenkommen von Eigentum von Musikern, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Hotel eingebracht werden.
- (2) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Bargeld und Fahrzeuge.
- (3) Die Entschädigungssumme beträgt 15.000 EUR. Die Jahreshöchstentschädigung beträgt 30.000 EUR.

Soweit im Rahmen einer anderweitigen, für den Versicherungsnehmer bestehenden Versicherung Versicherungsschutz besteht, geht dieser andere Versicherungsschutz vor.

2.10 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger von Beherbergungsgästen

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch ausschließlich von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern der beherbergten Gäste, die
 - a) sich in verschließbaren Garagen, Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befinden,
 - b) auf dem Betriebsgrundstück bewegt werden,
 - c) außerhalb des Betriebsgrundstücks zugebracht oder abgeholt werden.Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche gemäß §3 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG).

Zu a) bis c) gilt:

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Zubehör dieser Fahrzeuge und das Reisegepäck, das sich in den Fahrzeugen befindet und für den persönlichen Bedarf der beherbergten Gäste bestimmt ist.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.
- (2) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß den AVB).

- (3) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - a) Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von sonstigem, im Fahrzeug befindlichen Inhalt und Ladung,
 - b) Versicherungsansprüche aller Personen, die das Fahrzeug, Zubehör oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben,
 - c) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.
- (4) Schäden an den Kraftfahrzeugen der Hausgäste während des Zubringens und Abholens außerhalb des Betriebsgrundstücks sind bis 300.000 EUR je Kfz und auf 600.000 EUR pro Jahr versichert.
- (5) Schäden an den eingestellten Kraftfahrzeugen sind bis 100.000 EUR je Kfz und auf maximal 250.000 EUR pro Jahr begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR.
- (6) Schäden an dem persönlichen Reisegepäck des Gastes ist bis 10.000 EUR je Gast und Tag und maximal bis 100.000 EUR pro Jahr versichert.